



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft seco
Ressort Arbeitnehmerschutz
Herr Thomas Bertschy
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Parlamentarische Initiative zur Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bertschy
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2011 unterbreitet die Kommission für Wirtschaft und Abgaben den Kantonsregierungen den Entwurf einer Ergänzung von Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz [ArG]) zur Stellungnahme. Für die Gelegenheit der Stellungnahme danken wir recht herzlich. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

In der Schweiz gilt gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich ein Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot für Arbeitnehmende. Bestimmte Gruppen von Betrieben, die davon ausgenommen sind (z. B. Gastrobetriebe, Kliniken usw.), werden in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) bezeichnet. Individuelle Ausnahmen müssen bewilligt werden. Das ist grundsätzlich unbestritten.

Mit der geplanten Ergänzung in Artikel 27 ArG wird eine Ausnahme vom Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot für Tankstellenshops an Hauptverkehrsstrassen und auf Autobahnraststätten im Gesetz verankert, ohne dass dafür ein zwingendes Bedürfnis zu erkennen ist. Die Ab-

sicht hinter der geplanten Öffnung des Nachtarbeitsverbots besteht darin, Produkte in Tankstellenshops ohne Einschränkungen rund um die Uhr anbieten zu können. Schon nach geltendem Recht (Art. 26 Abs. 4 ArGV) ist es möglich, auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen Tankstellenshops an Sonntagen und in der Nacht bis 01.00 Uhr offen zu halten und Arbeitnehmende zu beschäftigen, um die Bedürfnisse der Reisenden abzudecken.

Auch die Argumente der Befürworter im Bericht vermögen nicht zu überzeugen, wonach der Umstand stossend sei, dass Tankstellen ihr Personal, welches für den Verkauf von Treibstoff und Gastronomieprodukten ohnehin anwesend sei, nicht für den Verkauf von Produkten beschäftigen dürfen. Tatsache ist, dass heute bei praktisch allen Tankstellen mit Kreditkarte oder mit Bargeld rund um die Uhr Treibstoff bezogen werden kann. Damit greift die Begründung für längere Öffnungszeiten in Tankstellenshops nicht. Auch kein Argument für das durchgehende Offenhalten von Tankstellenshops kann sein, dass das Personal für den Verkauf von Gastronomieprodukten ohnehin anwesend sei. Sonst könnte jeder andere Gastrobetrieb ebenfalls so argumentieren und nebenbei ein Verkaufsgeschäft betreiben und rund um die Uhr offen halten.

Wir lehnen die geplante Liberalisierung der Öffnungszeiten ab und sind der Ansicht, dass mit der geltenden Regelung die Bedürfnisse der Reisenden genügend abgedeckt sind. Dies gilt umso mehr, als das Urner Volk sich im Jahr 2009 in einer Volksabstimmung gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ausgesprochen hat.

Sehr geehrter Herr Bertschy, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. Mai 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Huber